



SeniorenSport Verein
Attendorn e.V.

Satzung

des SeniorenSport Verein

Attendorn e.V.

A. Allgemeines

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 22.09.2022 gegründete Verein führt den Namen:

SeniorenSport Verein Attendorn e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist in 57439 Attendorn.
3. Er ist beim Amtsgericht Siegen unter dem Registerblatt VR 6774 im Vereinsregister eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Mitgliedschaften: Der Verein ist Mitglied in dem für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und Landessportbund-NRW e.V., Kreissport Olpe e.V. Eine Mitgliedschaft im Stadtsportverband e.V. der Hansestadt Attendorn ist beantragt.

§2

Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein darf Rücklagen bilden, um seine steuerbegünstigten und satzungsgemäßen Zwecke zu erfüllen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Ältere, Menschen 60+ und gleichzustellende Personen um diesen die Teilnahme an Leibesübungen zur aktiven Gesunderhaltung zu ermöglichen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes einschließlich des Freizeit- und Breitensportes.
 - b. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
 - c. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
 - d. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
 - e. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt und unabhängig davon, ob sie körperlich, seelischer und sexueller Art ist, entschieden entgegen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§3

Mitgliedschaft und Beiträge

1. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn sich sportliche oder moralische Gründe entgegenstellen, die nicht mit § 2 vereinbar sind.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss kann nur wegen grober oder fortgesetzter Verstöße gegen die Satzung oder den sportlichen Anstand erfolgen oder wenn das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Bei Ausschluss sind die Mitgliederverpflichtungen bis zum Tage zu erfüllen der am Tage des Ausschlusses nächstmöglicher Kündigungstermin wäre. Der Vorstand hat binnen 14 Tagen nach Kenntnis des Ausschlussgrundes diesen schriftlich mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ab Eintritt in den Verein einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Darüber hinaus können Umlagen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet, neben den Beiträgen diese Umlage zu zahlen.
5. Jedes Mitglied ist des weiteren verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Email-Adresse mitzuteilen. Mitglieder, die nicht an dem SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch °Beschluss festlegt

C. Die Organe des Vereins

§4

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen einberufen
3. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt von den Mitgliedern angegebene Adresse. Dies kann ausdrücklich auch bei Angabe einer Email-Adresse per Email erfolgen. Die Einladung muss mindestens die Tagesordnung, ggf. auch weitere für die Entscheidung gemäß der Tagesordnung wichtige Unterlagen, enthalten
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
8. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
10. Für Dringlichkeitsanträge während einer Mitgliedsversammlung ist eine Mehrheit von $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
11. Zu den Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
12. Die Auflösung des Vereins ist auf einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung zu beschließen.
13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
14. Wenn behördliche Vorgaben Präsenzveranstaltungen untersagen, kann eine virtuelle Mitgliederversammlung oder eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren stattfinden. Bei der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren müssen alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt werden und die Hälfte der Mitglieder ihrer Stimme bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin in Textform abgegeben haben, so dass der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden kann. Die Stimmabgabe kann per Post oder Email erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
3. Feststellung der Jahresrechnung
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
5. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Beschlussfassungen über Ordnungen und Änderungen.
11. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
12. Wahl des Ehrenmitgliedes

§6

Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Kassierer*in
- d. dem/der Schriftführer/in
- e. dem/der Beisitzer/in – Vorsitzender des Seniorenrat Hansestadt Attendorn als geborenes Mitglied
- f. und mindestens 3 weiteren Beisitzer/in (nach oben ist keine Begrenzung vorgesehen) die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Vorstand nach § 26 BGB ist der/die Vorsitzende sowie die Mitglieder b. bis d.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

4. Der Verein wird im Innen.- und Außenverhältnis durch Vorstandes nach § 26 BGB vertreten.
5. Der Schriftführer hat über jede gemeinschaftliche Sitzung des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
7. Um ein gleichzeitiges Ausscheiden des gesamten Vorstandes zu vermeiden, werden nach Beschlussfassung dieser Satzung in der darauffolgenden
 - a. Mitgliederversammlung: der Vorsitzende und der Kassierer
 - b. Mitgliederversammlung: der Stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer neu gewählt
8. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem der übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch oder einem durch den Vorstand zu bestimmendem Nachfolger übernommen
10. Wiederwahlen des Vorstandes sind zulässig.
11. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Sie sind verpflichtet den Vorstand ein zu berufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
12. Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn 50% Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Sollte es zu paariger Entscheidung kommen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, diese zählt dann doppelt.

13. Der Vorstand nach § 26 BGB kann mehrheitlich über einen Betrag aus dem Vereinsvermögen bis zur Höhe von Euro 2.500 – im Sinne des Vereins – frei verfügen.
14. Wird durch den Vorstandsvorsitzenden ein Veto gegen den Beschluss der Vorstandsmitglieder eingelegt, so ist die streitige Sache der Mitgliedsversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist dazu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

D. Sonstige Bestimmungen

§7

Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Kassenprüfer – im Verhinderungsfall eines Ersatzprüfers zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Sollte § 4 Punkt n im Geschäftsjahr zur Anwendung kommen, dürfen die Kassenprüfer die Amtsperiode um ein Jahr überschreiten
3. Die zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich bei der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht.
4. Nach der ersten Wahl der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung scheidet nach dem ersten Jahr der zuerst gewählte Kassenprüfer aus.

§ 8

Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 840,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachten Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung

des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenvereinsbezogene und sachliche Verhältnisse der Landesverbände und Vereine im Verband verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen hat jedes Mitglied insbesondere die Folgende Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, vereinsbezogene Daten unbefugten zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn mindesten 10 Personen ständig mit der Verarbeitung personenvereinsbezogene und sachliche Verhältnisse beschäftigt ist.

E. Schlussbestimmungen

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck (§ 2, Abs. 1. – 3. der Satzung) fällt das Vereinsvermögen an den Seniorenrat der Hansestadt Attendorn, welche dieses in den nächsten zwei Jahren verwaltet. Wird innerhalb des vorstehenden Zeitraumes der Verein im Sinne dieser Satzung und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend neu gegründet, so wird dem Verein dieses Vermögen übertragen. Geschieht eine Neugründung nicht innerhalb des vorstehenden Zeitraumes, so fällt das Vermögen einer durch die vom Seniorenrat zu bestimmenden gemeinnützigen Senioreneinrichtung zu.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins, bzw. Olpe. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 11

Erforderliche Ergänzungen der Satzung

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 12

Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung ist in der ordentlichen Gründungsversammlung vom 22.09.2022 beschlossen worden. Sie soll beim zuständigen Amtsgericht als sofort gültige Satzung hinterlegt werden.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 13. Januar 2023 in Kraft.